



**An alle
Vereinsmitglieder
der Dörpsgill Rumohr e.V.**

Dörpsgill Rumohr e.V.

Dorfstraße 21
D-24254 Rumohr

vertreten durch
1. Vorsitzenden
Tom Roßmüller
04347 9095747
vorsitzender@dg-rumohr.de

17. November 2021

Aktualisierung und Umsetzung der Corona-Bekämpfungsverordnung in unserem Verein

Liebe Vereinsmitglieder,

wie angekündigt, gelten ab 22. November 2021 in Innenbereichen von Freizeiteinrichtungen und Gaststätten 2G-Regeln (genesen oder geimpft). Ausgenommen sind Kinder bis zur Einschulung und minderjährige Schülerinnen und Schüler, die regelmäßig in der Schule getestet werden. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, können mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und eines negativen Tests auch Angebote wahrnehmen, für die 2G-Regeln gelten.

Die wesentlichen Änderungen kurz zusammengefasst:

- Soweit der Impf-, Genesenen- oder Testnachweis mittels QR-Code erfolgt, ist dieser vom Betreiber oder Veranstalter mit der CovPass Check-App des Robert-Koch-Instituts zu überprüfen. Der Identitätsabgleich erfolgt weiterhin anhand eines amtlichen Lichtbildausweises.
- Bei der Sportausübung gilt in Innenbereichen 2G, auch für ehrenamtliche Übungsleiterinnen und -leiter. Eine Ausnahme gilt, wenn der Sport für das Tierwohl geboten ist (z.B. Bewegung von Pferden). Beim Berufssport gilt 3G.
- In Gaststätten/Vereinsheimen gilt 2G - Ausnahmen sind (mit 3G) möglich. Gäste, die im Außenbereich bewirtet werden, müssen beim Betreten der Innenräume (Bezahlen, Besuch der sanitären Anlagen) eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Im Übrigen führt der Bund zum 24. November 3G am Arbeitsplatz für alle Beschäftigten ein.



Dörpsgill Rumohr e. V. • Dorfstraße 21 • 24254 Rumohr • <http://www.dg-rumohr.de>
1. Vorsitzender Tom Roßmüller • 2. Vorsitzende Melanie Schöttke
Kassenwart und Mitgliederbetreuung Annika Frutig
Bordesholmer Sparkasse AG • IBAN DE93 2105 1275 0155 1632 56 • BIC NOLADE21BOR
Finanzamt Kiel, Steuernummer 20 290 82360

Sportausübung Innenraum/indoor

- Es dürfen nur folgende Personen als Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingelassen werden:
 - o Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind
 - o Kinder bis zur Einschulung,
 - o Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
 - o Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Ich hoffe auf Euer Verständnis und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen



Tom Roßmüller
1.Vorsitzender Dörpsgill Rumohr e.V.

